

Handan Kes
Rechtsanwaltskanzlei Handan Kes
Auf Steinisch 20
54316 Pluwig

Bonn, 13.05.2021

Teilnahmezertifikat gemäß § 15 FAO Abs. 4 FAO im Bank- und Kapitalmarktrecht

Sehr geehrte Frau Kollegin Kes,

Sie haben an der Lernerfolgskontrolle zu folgendem Skript teilgenommen:

Thema: Dr. Dietrich: Der Kampf um die Vorfälligkeitsentschädigung: Große und kleine
Werkzeuge – und ihre Abwehr

Verfasser/in: Dr. Bernhard Dietrich, Richter am Kammergericht (ehem. Senat für Streitigkeiten
aus Bank- und Finanzgeschäften), Berlin

Umfang: 54 Seiten

Wir bestätigen Ihnen die erfolgreiche Teilnahme. Sie haben 10 von 10 verfassten Kontrollfragen richtig beantwortet. Gem. § 15 Abs. 4 FAO entspricht das einem Selbststudium von 5 Zeitstunden.

Zum Nachweis des Selbststudiums reichen Sie bitte diese Bescheinigung und die beiliegende Dokumentation der Lernerfolgskontrolle bei der für Sie zuständigen Rechtsanwaltskammer ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Rechtsanwältin Basten

Unterschrift zur Versicherung der eigenständigen und persönlichen Beantwortung der Kontrollfragen:

Ort, Datum

Handan Kes

Lernkontrolle

Bestanden: 10 von 10 Fragen richtig beantwortet.

✓ **Kann die Bank, nachdem sie das mit dem Nichtverbraucher vereinbarte Darlehen wegen dessen Zahlungsverzuges kündigen musste, von dem Nichtverbraucher auch noch eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen?**

Ihre Antwort: Ja, denn der aus dem Wegfall des zukünftigen Vertragszinsanspruchs resultierende Schaden ist durch den Zahlungsverzug des Darlehensnehmers verursacht, der sich hier auf die günstigere Regelung für Verbraucher (§ 497 Abs. 1 BGB) nicht berufen kann.

✓ **Muss die Bank, wenn sie die Vorfälligkeitsentschädigung nach der Aktiv-Aktiv-Methode abrechnet und einen Zinsmargenschaden geltend macht, ihre konkrete Refinanzierung offenlegen?**

Ihre Antwort: Nein. Auf eine Aufklärung kann verzichtet werden, soweit die Ersatzforderung sich auf den bei Banken gleichen Typs üblichen Durchschnittsgewinn beschränkt.

✓ **Muss die Bank, wenn sie die Vorfälligkeitsentschädigung nach der Aktiv-Aktiv-Methode abrechnet und einen Zinsverschlechterungsschaden geltend macht, das konkrete Ersatzgeschäft offenlegen?**

Ihre Antwort: Ja, weil der Zinsverschlechterungsschaden nach der Rspr. des BGH erst entsteht, wenn die Bank nur zu einem niedrigeren als dem bisherigen Vertragszins wieder ausleihen kann.

✓ **Muss die Bank, wenn sie die Vorfälligkeitsentschädigung nach der Aktiv-Passiv-Methode abrechnet, offenlegen, dass und wann sie das vorfällig vom Kreditkunden zurückgeflossene Kapital in Kapitalmarkttitel investiert hat?**

Ihre Antwort: Nein. Die Schadensberechnung nach der Aktiv-Passiv-Methode beruht auf der Grundlage einer fiktiven Wiederanlage, für die eine tatsächliche Refinanzierung unerheblich ist.

✓ **Kann der Darlehensnehmer eines „Darlehen[s] mit anfänglichem Festzins mit dinglicher Sicherheit für private Zwecke und für Existenzgründung“ über € 1,45 Mio. zum Zwecke des Erwerbs eines Hausobjekts mit vier langfristig vermieteten Wohneinheiten Verbraucherrechte geltend machen, obwohl er wegen der Mieteinnahmen zur Umsatzsteuer optiert hatte?**

Ihre Antwort: Ja. Maßgeblich sind allein Umfang, Komplexität und Anzahl der mit der Vermögensverwaltung verbundenen Geschäfte. Der hohe Darlehensbetrag oder die Option zur Umsatzsteuer stellen dagegen kein Indiz für unternehmerisches Handeln dar.

✓ **Kann die Bank, wenn der Verbraucher-Darlehensnehmer die vorzeitige Beendigung eines nach dem 21. März 2016 abgeschlossenen Kreditvertrages wünscht, von diesem ein Entgelt für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung verlangen?**

Ihre Antwort: Nein, denn die Bank kommt insoweit nur ihrer gesetzlichen Unterrichtungspflicht gemäß § 493 Abs. 5 BGB nach und für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben dürfen Entgelte weder vereinbart noch vereinnahmt werden.

Juristische Fachseminare

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES RECHT

Geschäftsleitung: Rechtsanwältin Marita Basten
Rudolf-Stöcker-Weg 5 · 53115 Bonn
Tel. (02 28) 9 14 08 19 · Fax (02 28) 21 00 89
E-Mail: info@juristische-fachseminare.de
www.juristische-fachseminare.de
www.fachanwalt-werden.de

Muss der nach dem 30. Juli 2010 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag als Pflichtangabe einen konkreten vom Verbraucher nachvollziehbaren Rechenweg für die Ermittlung der bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens anfallenden

✓ **Vorfälligkeitsentschädigung enthalten?**

Ihre Antwort: Nein, es genügt, wenn der Darlehensgeber die wesentlichen Parameter in groben Zügen benennt, welche nach der Rechtsprechung des BGH für die Ermittlung der Vorfälligkeitsentschädigung maßgeblich sind.

Ist ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag wegen ausgebliebenen Fristlaufes widerruflich, in dessen Widerrufsinformation eine sog. Kaskadenverweisung auf die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB enthalten ist?

✓

Ihre Antwort: Dies hängt entscheidend davon ab, ob die Bank für ihre Widerrufsinformation die Gesetzlichkeitsfiktion aus Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB in Anspruch nehmen kann.

Ist ein Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag wegen ausgebliebenen Fristlaufes widerruflich, in dessen Widerrufsinformation eine sog. Kaskadenverweisung auf die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB enthalten ist?

✓

Ihre Antwort: Nein, weil die Regelungen über Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge nicht auf der CCD 2008 beruhen, was der BGH als nationales Gericht allein und abschließend entscheiden darf.

Der Darlehensnehmer widerruft einen im Mai 2014 abgeschlossenen Verbraucher-Darlehensvertrag. Was könnte die Bank dazu motivieren, sich ihm gegenüber darauf zu berufen, dass der Vertrag im Wege des Fernabsatzes zustande gekommen sei?

✓

Ihre Antwort: Der Umstand, dass sie dem Verbraucher nach Auffassung des EuGH in diesem Fall auf die zurückzugewährenden Tilgungs- und Zinsbeträge keinen Nutzungersatz zahlen muss.

Juristische Fachseminare

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES RECHT

Geschäftsleitung: Rechtsanwältin Marita Basten
Rudolf-Stöcker-Weg 5 · 53115 Bonn
Tel. (02 28) 9 14 08 19 · Fax (02 28) 21 00 89
E-Mail: info@juristische-fachseminare.de
www.juristische-fachseminare.de
www.fachanwalt-werden.de